GEMEINDEVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM RAUM SCHWECHAT



Industriestraße 2, A-2432 Schwadorf, Tel 02230/24 18, Fax 02230/24 18-8, e-mail und Internetadresse: info@avschwechat.at, http://www.abfallverband.at/schwechat Amtsstunden: Mo - Do v. 8,00 – 12,00 u. 13,00 – 16,00, Fr. v. 8,00 – 12,00 Uhr.

Der Verbandsvorstand des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat hat in seiner Sitzung vom 30. November 2020 aufgrund des §15 FAG i.d.g.F.und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240-5 verordnet:

Abfallwirtschaftsverordnung

ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

§ 1 Ausschreibung

Der Verbandsvorstand beschließt Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2 Pflichtbereich

<u>Der Pflichtbereich umfasst vier Entsorgungsgebiete:</u>

Das Entsorgungsgebiet I wird mit dem Bereich des gesamten Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Schwechat festgesetzt.

Das Entsorgungsgebiet II umfasst den Bereich der gesamten Gemeindegebiete der Gemeinden Ebergassing, Gramatneusiedl, Kleinneusiedl, Haslau/Ma. Ellend, Moosbrunn, Himberg, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria Lanzendorf, Rauchenwarth, Schwadorf, Zwölfaxing.

Das Entsorgungsgebiet III wird mit dem Bereich des gesamten Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Gerasdorf festgesetzt.

Das Entsorgungsgebiet IV wird mit dem Bereich des gesamten Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Fischamend festgesetzt.

§ 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- In allen Entsorgungsgebieten sind Restmüll, Altstoffe (Papier mit Altkarton) und kompostierbare Abfälle, sofern sie keiner sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden, in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- 3. Altstoffe (Weiß- und Buntglas, Altkleider) sind in die im Pflichtbereich aufgestellten Behälter (Sammelinseln) einzubringen.
- 4. Restliche Altstoffe, wie z.B. Eisenschrott, Metalle, Holz, Styropor und Kartonagen sind in den Abfallsammelzentren der Entsorgungsgebiete I bis III während der ortsüblich kundgemachten Zeiten abzugeben. Im Entsorgungsgebiet IV werden die Altstoffe auf dem Bauhof der Stadtgemeinde Fischamend gesammelt.
- 5. Restliche kompostierbare Abfälle wie Baumund Strauchschnitt und Laub sind, sofern keine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahebereich durchgeführt wird, in den Abfallsammelzentren der Entsorgungsgebiete I bis III während der ortsüblich kundgemachten Zeiten abzugeben. Im Entsorgungsgebiet IV werden die kompostierbaren Abfälle auf der Deponie Rottner gesammelt.

- Restmüll und Sperrmüll der Entsorgungsgebiete I, II und III wird zur Müllverbrennungsanlage in Zwentendorf/Dürnrohr gebracht. Im Entsorgungsgebiet IV wird Rest- und Sperrmüll auf die MBA der Rottner GesmbH gebracht.
- Der eingesammelte kompostierbare Abfall wird einer landwirtschaftlichen Kompostierung zugeführt.
- 8. Die gesammelten Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5 Abfuhrplan

1. Entsorgungsgebiet I

Im Pflichtbereich des Entsorgungsgebietes I (Stadtgemeinde Schwechat) erfolgt die Abfuhr der Restmüllbehälter von 360 I, 660 I, 770 I und 1.100 I einmal wöchentlich, das sind 52 Abfuhren pro Jahr.

Die Abfuhr der Restmüllbehälter von 120 I und 240 I erfolgt alle vier Wochen, das sind 13 Abfuhren pro Jahr. Auf Wunsch der Liegenschaftseigentümer sind 13 Zusatzabfuhren möglich (insgesamt daher 26 Abfuhren pro Jahr).

Die Abfuhr von Altpapier mit Altkartonagen erfolgt alle sechs Wochen bei 240 I-Müllgefäßen und alle zwei Wochen bei 1.100 I-Müllgefäßen.

Im Abfuhrbereich von gewidmeten Kleingartensiedlungen erfolgt in der Zeit vom 1.4. - 31.10. die Abfuhr des Restmülls alle vier Wochen, das sind 8 Abfuhren pro Jahr. In diesem Zeitraum sind 7 Zusatzabfuhren möglich (insgesamt daher 15 Abfuhren pro Jahr). Die Abfuhr der Biotonne erfolgt in diesem Zeitraum 26 mal.

2. Entsorgungsgebiet II

Im Pflichtbereich des Entsorgungsgebietes II erfolgt die Abfuhr der Restmüllbehälter von 360 I, 660 I, 770 I und 1.100 I einmal wöchentlich, das sind 52 Abfuhren pro Jahr.

Die Abfuhr der Müllbehälter von 120 I und 240 I erfolgt alle 4 Wochen, das sind 13 Abfuhren pro Jahr.

Im Abfuhrbereich von gewidmeten Kleingartensiedlungen erfolgt die Abfuhr von Restmüllbehältern in der Zeit vom 1.4. - 31.10., alle vier Wochen, das sind 8 Abfuhren pro Jahr. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt in diesem Zeitraum 26 mal.

3. Entsorgungsgebiet III

Im Pflichtbereich des Entsorgungsgebietes III erfolgt die Abfuhr der Restmüllbehälter von 360 I, 660 I, 770 I und 1.100 I einmal wöchentlich, das sind 52 Abfuhren pro Jahr.

Die Abfuhr der Müllbehälter von 120 I und 240 I erfolgt alle vier Wochen, das sind 13 Abfuhren pro Jahr.

4. Entsorgungsgebiet IV

Im Pflichtbereich des Entsorgungsgebietes IV erfolgt die Abfuhr der Restmüllbehälter von 360 I, 660 I, 770 I und 1.100 I einmal wöchentlich, das sind 52 Abfuhren pro Jahr.

Die Abfuhr der Müllbehälter von 120 I und 240 I erfolgt alle vier Wochen, das sind 13 Abfuhren pro Jahr.

5. Entsorgungsgebiete I bis IV

Die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle in Müllgefäßen zu 120 I und 240 I erfolgt 41 Mal im Jahr.

Die Abfuhrpläne für die einzelnen Gemeinden werden ortsüblich kundgemacht.

6. Altpapier

In den Entsorgungsgebieten II bis IV erfolgt die Abfuhr von Altpapier mit Altkartonagen bei 240 I Müllbehältern alle 8 Wochen, die Abfuhr der 1.100 I Müllbehälter alle 4 Wochen.

7. Sperrmüll

Sperrmüll ist in den Entsorgungsgebieten I bis III zu den ortsüblich kundgemachten Zeiten bei den Abfallsammelzentren abzugeben. Im Entsorgungsgebiet IV ist Sperrmüll auf der Deponie Rottner abzugeben. Zusätzlich wird einmal pro Jahr gegen vorherige Anmeldung des Grundstückeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten eine kostenlose Abholung von Sperrmüll durchgeführt.

§ 6 Durchführung der Abfuhr

- Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bzw. beim Abfallverband Schwechat bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- 2. Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom AWS bereitsgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei schließbar sind. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in fest verschlossenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- 3. Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des AWS bzw. im Fall der Beistellung von Containern im Eigentum des beauftragten Unternehmens. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die duch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- 4. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- 5. Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten.

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr erfolgt in allen Entsorgungsgebieten nach der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine.

1. Entsorgungsgebiet I:

Abfallwirtschaftsgebühr

Die Grundgebühr für das Entsorgungsgebiet I beträgt:

für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 120 l: \in 9,20 für einen Müllbehälter von 240 l: \in 15,40 für einen Müllbehälter von 360 l: \in 24,60 für einen Müllbehälter von 660 l: \in 45,40 für einen Müllbehälter von 770 l: \in 48,00 für einen Müllbehälter von 1.100 l: \in 68,50

für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 120 l: € 2,20 für einen Müllbehälter von 240 l: € 4,40

2. Entsorgungsgebiet II:

Abfallwirtschaftsgebühr

Die Grundgebühr für das Entsorgungsgebiet II beträgt:

für die Abfuhr von Restmüll

Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 120 l: € 9,20 für einen Müllbehälter von 240 l: € 15,40 für einen Müllbehälter von 360 l: € 24,60 für einen Müllbehälter von 660 l: € 45,40 für einen Müllbehälter von 770 l: € 59,10

für einen Müllbehälter von 1.100 l: € 84,40

für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 120 I:

2.40

für einen Müllbehälter von 240 l:

4,80

€

3. Entsorgungsgebiet III:

Abfallwirtschaftsgebühr

Die Grundgebühr für das Entsorgungsgebiet III beträgt:

für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 120 l:

9.20

€

für einen Müllbehälter von 240 l:

15,40

für einen Müllbehälter von 360 I:

24,60

für einen Müllbehälter von 660 l:

45,40

für einen Müllbehälter von 770 l:

für einen Müllbehälter von 1.100 l:

59,10 84,40

für die Abfuhr vom kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 120 I:

2,40

für einen Müllbehälter von 240 l:

€ 4,80

€

4. Entsorgungsgebiet IV

<u>Abfallwirtschaftsgebühr</u>

Die Grundgebühr für das Entsorgungsgebiet IV beträgt:

für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 120 l:

7,40

für einen Müllbehälter von 240 l:

14,90

für einen Müllbehälter von 360 l:

22,30

für einen Müllbehälter von 660 l: € 31,40

für einen Müllbehälter von 770 l: 36,70

für einen Müllbehälter von 1.100 l: € 52,50

für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 120 l: € 2,40

für einen Müllbehälter von 240 l: € 4.80

<u>Abfallwirtschaftsabgabe</u>

Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt in den Entsorgungsgebieten I bis IV 20 % der Grundgebühr für Restmüll.

5. Entsorgungsgebiete I bis IV:

Bei Bedarf:

Bei Müllbehältern für eine wiederholende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr.

Windeltonne 120 I: € 3.50 Windeltonne 240 I: 7.00 €

Windeltonnen werden mit der Restmüllabfuhr entleert.

Die Abfallwirtschaftsabgabe für die Windeltonne beträgt in den Entsorgungsgebieten I bis IV 20 % der Grundgebühr.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung angeführten Abgaben und Gebühren gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in zwei Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.3. und 15.9. eines Jahres fällig.

Entsteht die Abgabenschuld neu oder verändert sich die Anzahl oder Größe der Müllbehälter während eines Kalenderjahres, so ist die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe für dieses Jahr innerhalb eines Monates nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die vom Verband aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Gemeinde-/Stadtamt abzugeben.

§ 11 Aufstellungsort

Gemäß § 11, Abs. 4 des NÖ AWG, LGBI. 8240-5 haben die Eigentümer der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke für die Aufstellung der Müllbehälter zu sorgen. Sie sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie auch bei ungüstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner bzw. die Nachbarschaft bilden. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter bis spätestens 06.00 Uhr im Pflichtbereich an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, ohne dass dadurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, sodass die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 12 Müllkontrollen

Gemäß § 31 NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240-5 sind Organe des Abfallverbandes sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Gründstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Für den Abfallwirtschaftsverband Roman Stachelberger Verbandsobmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am: